

VERTRAGSBEDINGUNGEN (AGB) UND PREISVORAUSSETZUNGEN

§ 1 Leistungsumfang, außervertragliche Leistungen, Nachunternehmer

1.) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der dem Vertrag beigelegten bzw. im Vertrag angeführten Bau- und Leistungsbeschreibungen. Leistungen, die in der Bau- und Leistungsbeschreibung nicht angeführt sind, werden vom Auftragnehmer (folgend kurz AN genannt) nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Dem AN obliegt nicht die Planung des Kellers, er hat lediglich auf Grundlage der vom Auftraggeber (folgend kurz AG genannt) zur Verfügung gestellten Planung die Montagepläne (Wandversetz-, Deckenverlege- und Fundamentplan, sowie internen Polierplan) zu erstellen. Hinsichtlich der vom AG kommenden Pläne wird der AN die technische, gesetzliche und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit überprüft und mit den örtlichen Verhältnissen abgestimmt. Maßstab hierfür ist die durchschnittliche Fachkenntnis eines Bauunternehmens.

bei Keller:

Als Grundlage für den Standardkeller wurde eine Geländeoberkante von - 0,45 m (45 cm unter Erdgeschoßfußboden Oberkante) festgelegt. Eine zusätzliche Mehrtiefe (max. Aushubtiefe ca. 2,90 m) des Kelleraushubes muss nach tatsächlichem Ausmaß separat verrechnet werden (nur gültig wenn die Erdarbeiten bei BZ-BauGmbH beauftragt sind).

Bei bauseits ausgeführten Erdarbeiten ist auf ein ebenflächiges Planum zu achten. Als Rollierung, wenn erforderlich (Abklärung mit der Bauleitung!) darf Schotter mit einem max. Größtkorn von 16/32 verwendet werden welcher auf +/- 1 cm planiert werden muß. Kommt es aus diesem Titel zu Mehraufwänden, werden diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

bei Bodenplatte mit Frostschürze:

Als Grundlage für die Bodenplatte wurde eine Geländeoberkante von - 0,45 m (45 cm unter Erdgeschoßfußboden Oberkante) festgelegt. Eine zusätzliche Mehrtiefe oder Mehrhöhe der Schüttung (max. Aushubtiefe der Frostschürze ca. 1,00 m unter GOK sowie Schütthöhe 25 cm, z. B. auf Grund der Bodenverhältnisse od. Humusstärke) des Frostschürzenaushubes muss nach tatsächlichem Ausmaß separat verrechnet werden.

Der AN ist nicht verpflichtet, Boden- und Wasseruntersuchungen durchzuführen. Legt die vom AG zur Verfügung gestellte Planung keine besonderen Maßnahmen im Hinblick auf die Bodenverhältnisse fest, erstellt der AN soweit schriftlich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, den Unterbau so, dass er den unter § 5/1 und 2 beschriebenen normalen Baugrund- und Grundstücksverhältnissen entspricht.

2.) Der AN ist berechtigt, bei der Ausführung von der Bau- und Leistungsbeschreibung abzuweichen, wenn die geänderte Ausführung gleichwertig ist.

3.) Der AN ist berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

§ 2 Vergütung

1.) Der Preis für die vertragliche Leistung ergibt sich aus der Summe des Preises für beauftragte Einzelleistungen gemäß Zusammenstellung sowie allfälliger zusätzlich, schriftlich vereinbarter Leistungen, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

2.) Nicht vereinbarte Leistungen, die der AG auszuführen anordnet, sind zusätzlich zu vergüten. Einer Anzeige der Mehrkosten bzw. einer Preisvereinbarung vor Ausführung bedarf es bei ausdrücklicher Anordnung des AG nicht. Zusätzliche Vergütung ist auch geschuldet, wenn infolge von auftretenden Erschwernissen aus dem Risikobereich des AG, insbesondere wegen der Bodenbeschaffenheit oder erhöhten Grundwasseranfalles, zusätzliche Leistungen erforderlich werden, die in der Bau- und Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind. Derartige Leistungen sind vom AN umgehend anzuzeigen.

3.) Die zusätzlichen Leistungen werden, so nicht anders vereinbart, in Regie, gegen Regiestundennachweis abgerechnet.

4.) Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Seiten zu entsprechender Preisanpassung. Das gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten ab Vertragsdatum erbracht werden sollen.

5.) Der AG erhält für die vertraglich vereinbarten Preise eine Preisgarantie von drei Monaten ab Vertragsabschluss. Kommt es innerhalb dieses Zeitraumes nicht zur Fertigstellung, gilt die Preisgleitregel im Sinne der ÖNORMEN A2050 Stand 1.11.2006 und B2111 Stand 1.5.2007 und gelten die Preise als veränderlich. Preisbasis sind dann die zum Zeitpunkt der Anbotslegung gültigen Lohn- und Materialpreise.

6.) Erbrachte Leistungen bzw. Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des AN. Bei Zahlungsverzug werden bankmäßige Verzugszinsen einschließlich anfallender Mahnspesen verrechnet.

§ 3 Ausführungszeit, Behinderung

1.) Ist für den Baubeginn keine Frist vereinbart, so hat der AG dem AN auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Baubeginn zu erteilen. Der AN hat, vorbehaltlich des Vorliegens nachfolgender Ausführungsvoraussetzungen, innerhalb von 6 Wochen nach der Aufforderung zu beginnen.

2.) Der AG hat spätestens 8 Wochen vor dem Baubeginn die rechtsgültigen Einreichpläne, die Kellerpläne, Deckendraufsichts- oder Fundamentpläne, rechtsgültige Baubewilligung, sowie den Finanzierungsnachweis bzw. Bankgarantie nach § 11 vorzulegen. Der AG kann den Beginn der Ausführung gem. Abs. 1 erst fordern, wenn die Unterlagen rechtzeitig gemäß diesem Punkt vorliegen.

3.) Die Ausführungszeit für den AN verlängert sich, soweit der AN in der Ausführung durch Umstände aus dem Risikobereich des AG, durch Streik, durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände behindert ist. Sind die hindernden Umstände vom AG zu vertreten, hat der AN Anspruch auf Ersatz des durch die Behinderung entstehenden Schadens.

- 4.) Schlechtwettertage verlängern die Ausführungsfrist für den AN um dieselbe Anzahl der Schlechtwettertage, und berechtigen den AG zu keinerlei Forderungen gegenüber den AN.
- 5.) Ab 0° Celsius ist der AN berechtigt alle Arbeiten einzustellen, da eine fachgerechte Ausführung nicht mehr gewährleistet werden kann. Manche Tätigkeiten können nur bis 5° Grad über Null (+ 5° Celsius) ausgeführt werden. Dieser Umstand berechtigt den AG zu keinerlei Forderungen gegenüber dem AN.
- 6.) Pönalezahlungen sind NICHT vereinbart.

§ 4 Vom AG zu schaffende Ausführungs- und Grundstücksvoraussetzungen

1.) Der AG bestätigt mit der nachfolgenden Unterschrift, dass er eingetragener Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes ist. Hiervon abweichende Eigentumsregelungen müssen vom AG spätestens 8 Wochen vor Baubeginn dem AN schriftlich mitgeteilt werden.

2.) Der AG hat folgende Leistungen zu erbringen:

a) Kostenlose Bereitstellung des Bauwassers und Baustroms (380/220 V, 32A), maximal 10 m vom Baukörper entfernt (Bauprovisorien o.ä.).

b) Einholung und Kostenübernahme der Genehmigungen für Versorgungsanschlüsse und eventuell anfallende Straßensperremaßnahmen zur Benutzung von Verkehrsflächen und Bürgersteigen.

c) Schriftliche Information an den AN über nicht sichtbare Leitungen jeder Art. Mögliche Hindernisse sind mit genauer Lagebestimmung mitzuteilen.

d) Entfernung und Verlegung von Freileitungen, Bäumen und anderen Hindernissen, soweit diese im Schwenkbereich des Krans/Baggers liegen oder den ungehinderten Bau stören.

e) Zur Verfügungstellung einer Zufahrt sowie Lager- und Arbeitsflächen. Im Einzelnen bedeutet dies:

Zufahrtsweg zum Baugrundstück bis zur Baugrube sowie zum Kranstellplatz muss vorhanden sein

Zufahrtsweg und Grundstück sind so herzurichten und zu befestigen, dass mit Schwerlastfahrzeugen (bis 40 to, Länge ca. 20 m, Breite ca. 3,0 m, Durchfahrthöhe ca. 4,20 m) und Autokran bei jeder Witterung eine ungehinderte Zufahrt bis unmittelbar zum Baukörper möglich ist.

Der Kranstellplatz oder Abstell-, Lagerfläche ist eben und ausreichend groß herzustellen (ca. 8,0 * 9,0 m) und zu befestigen (verdichtetes Kantkorn), um die Tragfähigkeit des Autokrannes zu gewährleisten. Der Abstand zur Baugrube muss mind. 1,0 m betragen und darf höchstens 3,0 m entfernt sein (Rücksprache mit der Bauleitung) und maximal 1,0 m tiefer als die Unterbauoberkante sein.

Ausreichende Bereitstellung von Lager- und Arbeitsflächen auf dem Bauplatz für die Dauer der Unterbauherstellung (Bedarfsfestlegung vor Ort beim Besichtigungstermin mit der Bauleitung bzw. ca. 100 m²).

Abstecken der Grenzpunkte des Grundstückes (rechtlich gesicherte Gunggrenzen sind in der Natur sichtbar zu machen). Wenn nicht im Kaufvertrag anders geregelt, auch die Eckpunkte des Gebäudes sowie die Festlegung bzw. Schaffung der für die Höheneinmessung des Unterbaues notwendigen Höhenbezugspunktes in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlage.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen spätestens 2 Wochen vor dem Ausführungsbeginn vorliegen. Sofern die Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, hat der AG den AN hierüber schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Ausführungsbeginn zu informieren. Mehrkosten, die infolge Nichtschaffung der genannten Ausführungs- und Grundstücksvoraussetzungen entstehen, gehen zu Lasten des AG. Ebenso Kosten, die infolge von Nichtinformation gemäß den Punkten vor entstehen.

3.) Das Baugelände wird für die Aushubarbeiten als ebenflächig und vollständig frei von Bäumen und Sträuchern angenommen. Eventuelle Mehrkosten durch eine andere Geländeform oder durch ein notwendiges Roden des Bauplatzes werden gesondert verrechnet.

4.) Eine eventuelle Erschwernis durch Einbauten seitens Gas, Strom, Post, Kanal, Wasser, sowie eventuelle erforderliche Abbruch- und Sicherungsarbeiten an bestehenden Gebäuden und Nachbarobjekten, sind nicht im Preis enthalten.

§ 5 Baugrund - / Grundwasserverhältnisse

1.) Das Baugrundrisiko liegt beim Bauherrn (AG). AG und AN setzen folgende Baugrund- und Grundstücksverhältnisse voraus, für die der AG einzustehen hat:

Der Grundwasserspiegel liegt nicht höher als 1,0 m unter Frostschrüzen- bzw. Bodenplattenunterkante. Es liegt kein Druckwasser, Hangwasser bzw. Schichtenwasser vor. Der Baugrund lässt eine Mindesttragfähigkeit von 0,2 MN/m² zu. Die Bodenklasse des Aushubes muss sich in einem Bereich der Bodenklasse 3 – 5 befinden. Sämtliche Erschwernisse durch auftretenden Fels und / oder vorhandenes Grundwasser werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat der AG den AN umgehend zu informieren. Der AG trägt die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die vorstehend beschriebenen Baugrund- und Grundwasserverhältnisse nicht vorliegen. Erforderliche Bodenuntersuchungen und Baugrundgutachten sind vom AG auf seine Kosten zu veranlassen. Werden dem AN keine Baugrundgutachten vorgelegt, darf der AN vom Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ausgehen, soweit sich aufgrund der örtlichen Situation nicht offenkundig etwas anderes ergibt.

2.) Gegebenenfalls erforderliche Mehraufwendungen für Prüfstatik, Auflagen aus Prüfstatik, spezifische Anforderungen einzelner Bundesländer und/oder Gemeinden, sind vom AG zu tragen, soweit Leistungen erforderlich werden, die nicht von der beigefügten bzw. vorliegenden Bau- und Leistungsbeschreibung umfasst sind.

§ 6 Sicherungsmaßnahmen, Autokran

1.) Außerhalb der Ausführungszeiten bzw. bei längerer Abwesenheit des AN von der Baustelle, hat der AG die Sicherung der Baustelle zu veranlassen und übernimmt die damit verbundenen Kosten. Zu sichernde Objekte sind, insbesondere die Baugrube bzw. sonstige auf dem Grundstück befindliche Ausschachtungen, Treppenlöcher und sonstige Öffnungen in der Kellerdecke bzw. Bodenplatte, Abgänge bei Kelleraußenstiegen etc., nach der Unterbaufertigstellung. Dem AG obliegt die unverzügliche Verfüllung des Arbeitsraumes nach Fertigstellung des Unterbaues bzw. der Abdichtungsarbeiten, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.

2.) Eventuell erforderliche Ballasttransporte, Einzelfahrgenehmigungen, Begleitung, Polizeibegleitung u. dgl., behördliche Auflagen und sonstige Genehmigungen sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und werden gesondert berechnet, sollten sie erforderlich werden. Ist eine höhere Traglast des Autokranes als 60 to erforderlich, trägt der AG die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

§ 7 Kündigung des Vertrages

1.) Kündigt der AG, ohne dass dies der AN zu vertreten hat, steht dem AN ein pauschalierter Vergütungsanspruch zu. Die Vergütung beträgt vor Ausführungsbeginn 10% der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung (mind. jedoch die vereinbarte Anzahlung), abzüglich bereits geleisteter Anzahlungen. Soweit der AN bereits Bauleistungen erbracht hat, erhält er diese Leistungen nach den Vertragspreisen vergütet zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 10% aus der Differenz der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und dem Betrag, der für bereits erbrachte Bauleistungen vom Auftraggeber zu bezahlen ist. Bereits vom AG an den AN geleistete Anzahlungen sind den vor genannten Vergütungen gegen zurechnen.

2.) Der AN ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen insbesondere auch dann berechtigt, wenn der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistungen durchzuführen, wenn der AG eine fällige Zahlung nicht leistet, oder wenn der AG den nach § 11 zu erbringenden Finanzierungsnachweis bzw. Sicherstellung nicht vorlegt. Die Kündigung durch den AN ist in diesen Fällen erst zulässig, wenn der AN dem AG eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen werde. Im Falle der Kündigung aus wichtigen Gründen durch den AN, hat dieser Anspruch auf Vergütung der bisherigen Leistungen sowie auf eine angemessene Entschädigung gemäß Pkt. 1. Etwaige weitergehende Ansprüche des AN bleiben unberührt.

3.) Ein wesentlicher Grund zur Kündigung des Vertrages durch den AN liegt auch vor, wenn der AG dem AN nicht innerhalb 12 Monaten ab Abschluss des Vertrages die Möglichkeit verschafft, seine Bauleistung zu erbringen. Die Kündigung setzt voraus, dass der AN dem AG zu eine Frist von mindestens einem Monat gesetzt und den AG dabei darauf hingewiesen hat, dass der AN bei fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag nach den vorliegenden Bestimmungen kündigen kann. Kündigt der AN, stehen ihm gegen den AG die Ansprüche zu, die ihm im Falle der Kündigung durch den AG zustehen, wenn der AN die Kündigung nicht zu vertreten hat, insbesondere der in Pkt. 1 geregelte pauschalierte Vergütungsanspruch.

§ 8 Gefahrübertragung

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendb. vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so kann der AN die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und darüber hinaus vom AG die Kosten vergütet verlangen, die dem AN bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten sind. Zu den ausgeführten Leistungen gehören dabei alle mit der baulichen Anlage verbundenen, in ihrer Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad. Zu den ganz oder teilweise ausgeführten Leistungen gehören dagegen nicht, die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile.

§ 9 Abnahme, Übernahme, Gewährleistung

Verlangt der AN nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der AG binnen 10 Werktagen durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungslegung als übernommen. Der AN ist verpflichtet, auf das Eintreten der Abnahmewirkung bei Mitteilung der Fertigstellung hinzuweisen. Die Leistung gilt auch nach Ablauf von 6 Werktagen als abgenommen, nach dem der AG die Leistung des AN in Benützung genommen oder mit der Errichtung des EG des Gebäudes begonnen hat. Die Gewährleistung beträgt 3 Jahre (lt. ÖNORM) nach Übernahme. Die Ansprüche des AG sowie die Rechte des AN sind in den unten angeführten ÖNORMEN enthalten.

Hinweise: Tritt ein Mangel innerhalb von 6 Monaten ab Übernahme auf, hat der AG diesen dem AN ehestens schriftlich bekannt zu geben. Der AG hat dem AN eine angemessene Frist/Nachfrist sowie Möglichkeit des Zutrittes zum Gewährleistungsobjekt für die Besichtigung, Beurteilung und/oder Behebung, sofern der Mangel in der Sphäre des AN liegt, einzuräumen. Tritt ein Mangel nach 6 Monaten ab Übernahme auf, gilt die Regel der Beweislastumkehr. Der AG hat auf eigene Kosten die Ursache des Mangels festzustellen/zu beweisen und somit den tatsächlichen Verursacher zu ermitteln. Sofern der Mangel nachweislich vom AN verursacht wurde ist dieser ehestens schriftlich durch den AG zu verständigen und der fachlich korrekte Nachweis der Verursacherfrage (Mangeldokumentation) dieser Mitteilung anzuschließen. Der AG räumt dem AN eine angemessene Frist zur Recherche und Prüfung der vom AG übermittelten Mangel-Dokumentation ein. Im Fall der positiven Klärung der Verursacherfrage (Mangel liegt tatsächlich in der Sphäre des AN) räumt der AG dem AN eine angemessene Frist/Nachfrist sowie Möglichkeit des Zutrittes zum Gewährleistungsobjekt für die Besichtigung, eigene Beurteilung und/oder Behebung ein. Sofern nach dem Zeitpunkt der Übernahme Änderungen, Umbauten udgl. am Gewährleistungsobjekt durch den AG oder in dessen Auftrag durchgeführt wurden, welche eine Auswirkung auf die Gewährleistung des beauftragten Werkes haben könnten, ist jedenfalls der Beweis eines eventuellen Gewährleistungsanspruches durch den AG zu erbringen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- 1.) Für die Vergütung wird, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Parteien folgender Zahlungsplan vereinbart:
90 % der Auftragssumme (Hauptauftrag inkl. Zusatzleistungen) nach Betonierung des Unterbaues bzw. nach Abnahme, der offene Rest wird nach erbrachter Leistung mit Teil- bzw. einer Schlussrechnung abgerechnet.
nachträglich beauftragte Leistungen: 100 % der Auftragssumme nach erbrachter Leistung
- 2.) Abweichend von Pkt. 1 hat der AN das Recht, für jeweils nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen (Verrechnung nach erbrachter Leistung).
- 3.) Die Zahlungen des AG sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu leisten (vorbehaltlich anderer Vereinbarungen).
- 4.) Nach Verstreichen der Einspruchsfrist (30 Tage nach ÖNORM) gelten Rechnungen als vollinhaltlich akzeptiert und die Fälligkeit als anerkannt.

§ 11 Finanzierungsnachweis, Zahlungsbürgschaft

- 1.) Der AG hat 8 Wochen vor Baubeginn eine Bankgarantie oder einen unwiderruflichen Zahlungsnachweis eines anerkannten inländischen Bankinstitutes in der Höhe der gesamten Auftragssumme, abzüglich der Anzahlung von € 2.200,-- (nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu bezahlen) zu erbringen. Bei der Vereinbarung von Zusatzleistungen ist die Sicherstellung um diesen Betrag zu erhöhen oder in Form einer àconto - Zahlung im Voraus zu begleichen.
- 2.) Etwaige Vergebühungen und Kosten gehen zu Lasten des AG.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- 1.) Schließen mehrere Personen diesen Vertrag gemeinsam als AG ab, so haften sie für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu ungeteilter Hand und erteilen sich hiermit gegenseitig die Vollmacht zur Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Die Vollmacht kann nur schriftlich gegenüber dem AN widerrufen werden. Ein Widerruf ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- 2.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- 3.) Für alle auf der Baustelle befindlichen beweglichen Güter, welche vom AN oder deren Erfüllungsgehilfen angeliefert oder gelagert werden, gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen seitens des AN.
- 4.) Für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen gelten in nachstehend angeführter Reihenfolge:
Der Text des Leistungsverzeichnisses, die ÖNORMEN A2050 Stand 1.11.2006, B2061 Stand 1.9.1999, B2110 Stand 15.3.2013 (mit Ausnahme der Pkt. 6.2.3 (ausgenommen Z8), 6.2.8.5, 6.5.3, 8.4 (ausgenommen 8.4.1.5), 8.7.2 und 8.7.3), B2111 sowie die einschlägigen Fachnormen (ausgenommen ÖN B 5320 15.08.2017 - Fenstermontage, hier gelten die Punkte der Bauordnung).
- 5.) Eventuelle Auflagen welche durch den Energieausweis (Bestandteil der Einreichunterlagen) erforderlich werden, können zu Mehr- oder Minderleistungen führen und können erst nach Vorliegen desselben exakt berechnet werden. Es kann daher eine Anpassung des Auftrages erforderlich werden.
- 6.) Als vereinbart gilt österreichisches Recht, sowie der Gerichtsstand Gmünd/NÖ.
- 7.) Die Bearbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-DSGVO erfolgt gemäß unserer Datenschutz-Information, abrufbar unter www.bz-bau.at